



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
325 O 110/08

Verkündet am:
14.1.2009

In der Sache

_____,
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Dr. med. N| _____ W. K| _____,
|_____, |_____

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte|_____,
|_____, |_____

gegen

R| _____ B| _____,
|_____, |_____

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte|_____,
|_____, |_____

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 25 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 25.11.2008
durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulz
den Richter am Landgericht Petzold
den Richter am Landgericht Dr. Graf

für Recht:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,
1. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:
- a) „In der B.-Zeitung vom 17.10.1997 propagierte K., es lägen solche Studien vor. Das P.- E.-Institut (www. <leer>.de) widersprach dieser Behauptung jedoch in einer Pressemeldung im gleichen Jahr;“
 - b) in Bezug auf die TITAI-Therapie des Klägers:
„[...] propagierte Dr. K. in den 1990er Jahren ein Verfahren, mit welchem er angeblich Abwehrzellen im Serum gegen Krebszellen trainieren wollte [...]“;
 - c) der Kläger habe wahrheitswidrig ausgesagt, durch das TITAI-Verfahren eine Heilungsrate in 92 % bei nahezu jeder Tumormform zu erreichen;
 - d) der Kläger habe einen Professorentitel einer p. Universität offenbar gegen eine finanzielle Spende erhalten;
 - e) der Kläger habe versucht, Berichte über seine Methode in Szenezeitschriften zu lancieren;
2. durch folgende Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, der Kläger vermeide für seine Eigenblutzytokin-Therapie-Produkte die dafür rechtlich offen stehende arzneimittelrechtliche Zulassung als Fertigarzneimittel, um die mit einer solchen Zulassung verbundene Wirksamkeitsüberprüfung durch das P.- E.-Institut zu vermeiden:

„Eine von vielen Warnungen an Krebspatienten [...] Eigenblutzytokin-Therapie nach K.. Der in M. arbeitende Dermatologe Dr. med. K. propagierte in seinem eigenen Institut seit Jahren die so genannte Eigenblutzytokin-Therapie [...]

Die K.'schen Mittel sind sog. ‚Individualrezepturen‘, die nach dem gängigen Arzneimittelgesetz (§ 21 AMG) keiner Zulassung bedürfen und deshalb kann auch die für solche Substanzen zuständige Behörde (PEI) die therapeutische Wirksamkeit nicht prüfen. Wäre das Produkt aber als Fertigarzneimittel erzeugt, was Dr. K. wohlweislich vermeidet, da es aus dem Blut jedes einzelnen Patienten neu hergestellt werden muss, wäre das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zuständig. Eine Inverkehrbringung wäre dann nur nach Vorlage eines Wirksamkeitsnachweises möglich.“

3. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe einen später auf Antrag des Verbandes Sozialer Wettbewerb vom Landgericht München I im Verfahren zum Az I HK O 20924/01 als redaktionelle Werbung verbotenen Zeitschriftenbeitrag geschaltet und/oder vor Veröffentlichung dieses Beitrages dessen Text gekannt:

„Er [der Kläger] wurde jedoch vom Verband Sozialer Wettbewerb am Landgericht München I (Az I HK O 20924/01) wegen der Schaltung eines solchen redaktionellen Beitrags, der faktisch eine getarnte, unlautere Werbung war, erfolgreich verklagt. K. hatte in einer E.-Zeitschrift die Behandlung mit Eigenblutzytokinen als ‚Sieg einer sanften Krebstherapie‘ feiern lassen. [...] K. wurde für den Artikel in Haftung genommen, der als Verstoß gemäß § 1 UWG und auch als berufswidrige Werbung gemäß § 27 der ärztlichen Berufsordnung gewertet wurde.“

- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.419,19 € nebst Zinsen in Höhe von p.a. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30. Juli 2008 zu zahlen.

- III. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 12,5 % und der Beklagte 87,5 %
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 45.000,00 und für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Kostenvollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils für den Beklagten vollstreckbaren Kostenbetrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Dermatologe und hat eine so genannte „Eigenblutzytokin–Therapie“ entwickelt. Der Beklagte ist Kinderarzt.

Auf der Internetseite [www. <leer>.de](http://www.<leer>.de) wurden u.a. die im Tenor genannten Äußerungen im Forum in einem Thread veröffentlicht. Darüber hinaus wurde dort die folgende Äußerung veröffentlicht:

„Gutachterliche Stellungnahme (...) in dieser war von einer Abbruchquote von 53% (sog. Therapieaussteiger) die Rede gewesen (...) In 224 Fällen, die die K.\sche Therapie durchgeführt hatten, waren nur bei 2% eine Tumoreinschmelzung und bei 9% eine Abnahme der Tumormasse erreicht worden. Somit war die Therapie K.s alles andere als überzeugend (...)“

Als Autor des Threads wurde auf der entsprechende Seite „ B..Kinderarzt, Operator“ angegeben.

Die im Tenor genannten Äußerungen entsprechen unstreitig nicht der Wahrheit.

Der Kläger hat den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 7. April 2008 (K5) abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert. Daraufhin erhielt der Kläger eine Email einer Frau H. (B1).

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers übersandten dem Beklagten ihre Kostennote (K6), woraufhin sie ein Schreiben vom 24. April 2008 (K8) der Rechtsanwälte der Frau H. erhielten, auf das sie am selben Tag antworteten (K9).

Im Impressum der Seite [www. <leer>.de](http://www.<leer>.de) ist unter „Ärztlicher Beratung und Betreuung“ „R. B., Kinderarzt – F.“ aufgeführt.

Eine Denic-Anfrage des Klägers hat als Domaininhaber und administrativen Ansprechpartner den Beklagten ergeben (K2).

Der Kläger trägt vor, der Beklagte sei der Verfasser der angegriffenen Äußerungen. Er (der Beklagte) sei zudem Betreiber und Operator der Seite [www. <leer>.de](http://www.<leer>.de). In dieser Funktion seien ihm die Äußerungen jedenfalls zuzurechnen.

Er, der Kläger, sei in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in seinem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt. Der Beklagte habe auch die außergerichtlichen Kosten der Abmahnung zu tragen.

Der Kläger beantragt,

- I. dem Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu verbieten,

1. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

- a) „In der B.-Zeitung vom 17.10.1997 propagierte K., es lägen solche Studien vor. Das P.- E.-Institut ([www. <leer>.de](http://www.<leer>.de)) widersprach

dieser Behauptung jedoch in einer Pressemeldung im gleichen Jahr;“

b) in Bezug auf die TITAI-Therapie des Klägers:

„[...] propagierte Dr. **K.** in den 1990er Jahren ein Verfahren, mit welchem er angeblich Abwehrzellen im Serum gegen Krebszellen trainieren wollte [...]“;

c) der Kläger habe wahrheitswidrig ausgesagt, durch das TITAI-Verfahren eine Heilungsrate in 92 % bei nahezu jeder Tumormorphologie zu erreichen;

d) der Kläger habe einen Professorentitel einer **p.** Universität offenbar gegen eine finanzielle Spende erhalten;

e) der Kläger habe versucht, Berichte über seine Methode in Szenezeitschriften zu lancieren;

2. durch folgende Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, der Kläger vermeide für seine Eigenblutzytokin-Therapie-Produkte die dafür rechtlich offen stehende arzneimittelrechtliche Zulassung als Fertigarzneimittel, um die mit einer solchen Zulassung verbundene Wirksamkeitsüberprüfung durch das **P.-E.**-Institut zu vermeiden:

„Eine von vielen Warnungen an Krebspatienten [...] Eigenblutzytokin-Therapie nach **K.**. Der in **M.** arbeitende Dermatologe Dr. med. **K.** propagierte in seinem eigenen Institut seit Jahren die so genannte Eigenblutzytokin-Therapie [...]

Die **K.**'schen Mittel sind sog. ‚Individualrezepturen‘, die nach dem gängigen Arzneimittelgesetz (§ 21 AMG) keiner Zulassung bedürfen und deshalb kann auch die für solche Substanzen zuständige Behörde (PEI) die therapeutische Wirksamkeit nicht prüfen. Wäre das Produkt aber als Fertigarzneimittel erzeugt, was Dr. **K.** wohlweislich vermeidet, da es aus dem Blut jedes einzelnen Patienten neu hergestellt werden muss, wäre das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zuständig.

Eine Inverkehrbringung wäre dann nur nach Vorlage eines Wirksamkeitsnachweises möglich.“

3. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Berichtserstattung den Eindruck zu verbreiten, der Kläger habe einen später auf Antrag des Verbandes Sozialer Wettbewerb vom Landgericht München I im Verfahren zum Az I HK O 20924/01 als redaktionelle Werbung verbotenen Zeitschriftenbeitrag geschaltet und/oder vor Veröffentlichung dieses Beitrages dessen Text gekannt:

„Er [der Kläger] wurde jedoch vom Verband Sozialer Wettbewerb am Landgericht München I (Az I HK O 20924/01) wegen der Schaltung eines solchen redaktionellen Beitrags, der faktisch eine getarnte, unlautere Werbung war, erfolgreich verklagt. K. hatte in einer E.-Zeitschrift die Behandlung mit Eigenblutzytokinen als ‚Sieg einer sanften Krebstherapie‘ feiern lassen. [...] K. wurde für den Artikel in Haftung genommen, der als Verstoß gemäß § 1 UWG und auch als berufswidrige Werbung gemäß § 27 der ärztlichen Berufsordnung gewertet wurde.“

- II. den Beklagten zu verurteilen, an den ihn, den Kläger, 1.641,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30. Juli 2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, für die angegriffenen Äußerungen verantwortlich zu sein. Er sei nur bis ins 2007 als ärztlicher Berater und Betreuer von www. <leer>.de aufgetreten. Die Äußerungen habe er nicht verfasst. Inhaber der Seite sei Frau H.. Die Seite sei einem Hackerangriff ausgesetzt gewesen, wobei die Datenbank in Teilen durcheinander gewürfelt und zerstört worden sei. Eine eindeutige Zuordnung der von Texten zu den Verfassern sei nicht mehr möglich. Alles, was auf der Seite www. <leer>.de erscheine, sei automatisch „von B.“

Mangels Unterlassungsanspruchs gegen ihn, den Beklagten, habe der Kläger auch keinen Anspruch auf Erstattung der anwaltlichen Abmahnkosten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet. Lediglich hinsichtlich des Antrages zu I.1. f) und hinsichtlich der Höhe des Zahlungsanspruches ist die Klage unbegründet und daher teilweise abzuweisen.

I.

Dem Kläger steht der tenorierte Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten jedenfalls aus § 823 Abs. 2 BGB, § 1004 BGB(analog) i.V.m. § 186 StGB und § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 BGB (analog) i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu. Die Veröffentlichung der – unstreitig – unwahren Behauptungen über den Kläger und die von ihm entwickelte Therapie beeinträchtigt den Ruf des Klägers und verletzt ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Die angegriffenen Äußerungen stammen auch von dem Beklagten. Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest.

Der Beklagte wird auch heute noch im Impressum der Seite [www. <leer>.de](http://www.<leer>.de) als ärztlicher Berater und Betreuer genannt. Auch bei der Denic ist der Beklagte als Inhaber der Domain der Seite geführt. Die Behauptung, der Beklagte habe die Seite an Frau **H.** verkauft, ist unsubstantiiert. Der Beklagte hat keine aktuelle Denic-Abfrage vorgelegt, die diese Behauptung belegt.

Die Behauptung des Beklagten, alles was auf der Seite erscheine, sei „von **B.**“, ist falsch. Im Forum der Seite, in dem auch die angegriffenen Äußerungen erschienen, sind zu den unterschiedlichen Beiträgen auch unterschiedliche Autoren genannt. In der Mitgliederliste des Forums ist hinter dem Autorennamen „ **B.**.Kinderarzt“ die Email – Adresse „ **r.**@ <leer>.de“ aufgeführt, was ein weiteres Indiz, dafür ist, dass der Beklagte Autor der angegriffenen Äußerungen ist.

Das Vorbringen des Beklagten, es habe einen Hackerangriff gegeben, der die Datenbank teilweise „durcheinander gewürfelt“ und zerstört haben soll, ist unsubstantiiert. Anhaltspunkte dafür sind auf der Seite nicht erkennbar. Die Seite, insbesondere das Forum, funktioniert, soweit erkennbar, einwandfrei.

Schließlich ist unstrittig, dass die in dem Verfahren 324 O 607/06 angegriffenen Äußerungen des Autors B..Kinderarzt in demselben Forum vom Beklagten stammen.

Nach all dem bestehen aus Sicht der Kammer keine Zweifel daran, dass der Beklagte der Autor der angegriffenen Äußerungen ist.

II.

Soweit der Kläger das Verbot der Äußerung unter I.1.f) beantragt hat, ist die Klage abzuweisen. Insoweit hat der Kläger keinen Unterlassungsanspruch. Die dort aufgestellten Tatsachenbehauptungen entsprechen der Wahrheit. Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beklagte nicht erwähnt hat, dass – wie der Kläger geltend macht – bei 70 Patienten derselben Studie ein Stillstand des Tumorstadiums eingetreten ist. Der Kläger hat nach Auffassung der Kammer keinen Anspruch darauf, dass im Rahmen einer Berichterstattung über die Studie sämtliche Ergebnisse genannt werden.

Mit der Äußerung „alles andere als überzeugend“ hat der Beklagte ersichtlich eine zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse der Studie über die Therapie des Klägers vorgenommen. Eine solche Bewertung der Ergebnisse der Studie durch den Beklagten ist zulässig.

III.

Der Zahlungsanspruch auf Erstattung der anwaltlichen Abmahnkosten ist lediglich in Höhe von 1.419,19 € begründet. Dies ergibt sich aus dem von der Kammer auf 40.000,-- € festgesetzten Streitwert.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

V.

Das Vorbringen in den nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsätzen des Beklagtenvertreters vom 16.12.2008, 2.1.2009, 8.1.2009 und 13.1.2009 gibt keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen; den Anträgen des Beklagten bzw. des Beklagtenvertreters auf Verlegung/Aussetzung des Termins zur Verkündung einer Entscheidung und Einräumung einer Schriftsatzfrist ist ebenfalls nicht zu entsprechen. Ein Antrag auf Einräumung einer Schriftsatzfrist hätte im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt werden müssen. Ein solcher Antrag ist aber ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht gestellt worden und den Mitgliedern der Kammer ist auch nicht erinnerlich, dass im Termin zur mündlichen Verhandlung ein Antrag auf Einräumung einer Schriftsatzfrist von dem Beklagtenvertreter gestellt worden wäre, so dass auch eine Protokollberichtigung nicht in Betracht kommt. Bei dieser Sachlage besteht kein Grund, den Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Schulz

Petzold

Dr. Graf